

S a t z u n g
der Stadt Flensburg
über das "Besondere Vorkaufsrecht"
gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich „Am Katharinenhof“
zwischen

- im Norden:** dem Frösleeweg,
- im Osten:** der Bauer Landstraße,
- im Süden:** der Straße Am Katharinenhof
- im Westen:** der Westtangente (B 200)

Aufgrund des § 25 des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaurandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 der Gemeindeordnung Schl.-H. i.d.F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159, berichtigt S. 255), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 15.09.1994 folgende Satzung erlassen:

Präambel

1992 wurde der Stadt bekannt, daß infolge des Truppenabbaues beabsichtigt sei, u. a. die Bundeswehrliegenschaft der Grenzlandkaserne für eine zivile Nutzung freizugeben. Planungsrechtlich lag das Kasernengelände - wegen seiner bisherigen ausschließlich militärischen Nutzung - in einem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Es war somit erforderlich, städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Steuerung einer - den Interessen der Stadt Flensburg entsprechenden - Folgenutzung zu konkretisieren. Das geschah mit dem Beschluß der Ratsversammlung vom 21.05.1992 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzlandkaserne“ Nr. 205. Zur Sicherung der Planung wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch:

- im Norden:** dem Frösleeweg,
- im Osten:** der Bauer Landstraße,
- im Süden:** der Straße Am Katharinenhof,

- im Westen: der Westtangente (B 200).

Der genaue Verlauf der Grenzen des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16.09.1994

Stadt Flensburg
-Der Magistrat-

Dielewicz
Oberbürgermeister